

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

199

Gesetz: ArbGG §§ 61 Abs. 2; 69 Abs. 2; 72 Abs. 1 Satz 4;
TO.A § 3 Anlage 1; Tarifvertrag über die Ein-
gruppierung von Meistern und techn. Angestellten
vom 14. Juni 1956 (VergGr. IV a TO.A)

Leitsätze:

1. Bei einer Streitwertrevision hat das Revisionsgericht nicht nachzuprüfen, ob das Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht den Streitwert im Urteil richtig festgesetzt hat; es ist an die für die Rechtsmittelfähigkeit maßgebliche Streitwertfestsetzung im Urteil des Arbeitsgerichts bzw. Landesarbeitsgerichts grundsätzlich gebunden, auch wenn diese unrichtig ist. Ob dies auch bei einer offensichtlich gesetzwidrigen, auf den ersten Blick erkennbar unrichtigen Streitwertfestsetzung der Fall ist, war hier nicht zu entscheiden.
2. Unter einer "künstlerischen Tätigkeit" im Sinne der VergGr. IVa TO.A in der Fassung des TV vom 14. Juni 1956 ist eine Tätigkeit zu verstehen, die nicht nur ein Urteilsvermögen nach künstlerischen Gesichtspunkten erfordert, sondern sich auch durch eigenes Gestalten als künstlerisch darstellt.
3. Eine "Spezialtätigkeit" eines Bauingenieurs im Sinne der vorgenannten Vergütungsgruppe muß sich auf ein Spezialgebiet erstrecken, das außerhalb der üblichen Aufgaben des Bauingenieurs liegt und deshalb besondere Fachkenntnisse erfordert.

Aktenzeichen: 4 AZR 9/59

Urteil des BAG vom 19. Oktober 1960

LAG Kiel



111

AZR 9/59

2 Sa 68/58 Kiel

Verkündet
am 19. Oktober 1960

gez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

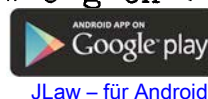
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Geilenbrügge und Willems für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 17. November 1958 -- 2 Sa 68/58 -- aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



Von Rechts wegen!
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der die staatliche Baugewerbeschule in
H besucht hat, wurde am 15. September 1947 im Bauamt
des beklagten Landkreises als Architekt unter Einreihung in
die VergGr. IV TO.A angestellt. Ihm obliegt insbesondere
die bauaufsichtliche Prüfung und Genehmigung der Bauanträ-
ge für das Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadtgemeinde

E Seit dem 1. Mai 1956, dem Tage des Inkraft-
tretens des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Mei-
stern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (TV 56),
dem das Arbeitsverhältnis des Klägers unterliegt, erhält er
die Bezüge nach der VergGr. IV b TO.A.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß
der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger seit dem 1. Mai
1956 eine Vergütung nach der VergGr. IV a TO.A zu zahlen.
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Be-
rufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nach dem Kla-
geantrage erkannt. Mit der Revision begehrt der Beklagte
die Wiederherstellung des klagabweisenden erstinstanzlichen
Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision
bittet.

Entscheidungsgründe:

I Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG statt-
haft, da der Wert des Streitgegenstandes im Urteil des Ar-
beitsgerichts auf 12.000,-- DM festgesetzt worden ist. Die
im Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 30. Juni 1959 für
die Kostenberechnung der Berufungsinstanz vorgenommene ab-
weichende Wertfestsetzung ist für die Statthaftigkeit von
Rechtsmitteln ohne Bedeutung.

Das Revisionsgericht hat nicht nachzuprüfen, ob das
Arbeitsgericht den Streitwert richtig festgesetzt hat; es
ist an die für die Rechtsmittelfähigkeit maßgebliche Wert-
festsetzung im arbeitsgerichtlichen Urteil gebunden, auch
wenn diese unrichtig ist (vgl. BAG AP Nr. 22 zu § 69 ArbGG
mit weiteren Nachweisen).



Ob eine offensichtlich gesetzwidrige, d.h. auf den ersten Blick erkennbar unrichtige Streitwertfestsetzung das Revisionsgericht nicht binden würde, wie der Revisionsbeklagte meint, kann dahingestellt bleiben (vgl. hierzu BAG AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG). Denn eine solche Unrichtigkeit liegt nicht vor. Die streitige Gehaltsdifferenz beträgt nach den Angaben der Parteien in den Akten rund 100,-- DM monatlich. Das Arbeitsgericht, das sich für seine Streitwertfestsetzung in den Urteilsgründen auf §§ 3, 9 ZPO beruft, hat also den Streitwert auf den zehnfachen Jahresbetrag dieser Gehaltsdifferenz festgesetzt. Es wird die Ansicht vertreten, daß für die Zulässigkeit des Rechtsmittels bei wiederkehrenden Leistungen im Falle einer Feststellungsklage die Vorschrift des § 9 ZPO nicht unmittelbar anzuwenden, sondern das Feststellungsinteresse gemäß § 3 ZPO zu schätzen und im Regelfalle anstelle des zwölfteinfachen Jahresbetrages der zehnfache anzusetzen sei (vgl. BGHZ 1, 43). Es kann nicht gesagt werden, daß die Anwendung dieser Grundsätze auf Feststellungsklagen über laufende Gehaltsansprüche in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis offensichtlich unrichtig sei; das gilt erst recht für das auf einer Schätzung beruhende Ergebnis der Wertbemessung.

II. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der TV 56 nicht ein "automatisches" Aufrücken der von ihm erfaßten Angestellten in die nächsthöhere Vergütungsgruppe bewirkt hat, sondern daß es auch nach diesem Tarifvertrag für den Vergütungsanspruch auf die Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale ankommt (vgl. BAG AP Nr. 52, 54 zu § 3 TO.A).

Demgemäß hat das Berufungsgericht zu Recht geprüft, ob die Tätigkeit des Klägers die Merkmale der neuen VergGr. IV a TO.A erfüllt. In diese Gruppe fallen technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Gruppe IV b heraus-



heben. Die geforderte Ausbildung hat der Kläger unstreitig aufzuweisen. Auch das Merkmal der langjährigen praktischen Erfahrung sieht das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler als gegeben an. Soweit es aber die übrigen wahlweise aufgestellten Erfordernisse sämtlich für erfüllt hält, ist seine Auslegung und Rechtsanwendung nicht frei von Rechtsirrtum.

1. Hinsichtlich der "künstlerischen Tätigkeit" verkennt das Landesarbeitsgericht den Begriff dieses Tarifmerkmals. Es führt aus, der Kläger sehe sich bei seiner Tätigkeit einer besonderen künstlerischen Verantwortung gegenübergestellt. Zwar werde er nicht selbst durch Schaffung von Entwürfen tätig. Aber durch die Prüfung der Bauanträge und deren künstlerische Beurteilung habe der Kläger die wirksame Kontrolle darüber, ob das landschaftlich außerordentlich schöne und vielgestaltige Gebiet des beklagten Kreises baulich auf lange Sicht in seiner Schönheit erhalten oder verschandelt werde. Diese Tätigkeit erfordere ein ungewöhnlich großes Maß an ästhetischem Empfinden. Sie verlange die Fähigkeit zu beurteilen, ob ein geplantes Bauwerk sich harmonisch in die von der Natur geschaffenen Bedingungen der Umwelt einfüge. Auch kleine landwirtschaftliche Gebäude müßten unter baukünstlerischen Gesichtspunkten bewertet werden. Die Folgen von Fehlern seien andauernd und weittragend.

Eine solche Tätigkeit ist jedoch nicht geeignet, das Merkmal einer "künstlerischen Tätigkeit" im Sinne der Tarifnorm zu erfüllen. Unter diesem Tarifbegriff ist eine Tätigkeit zu verstehen, die sich durch eigenes Gestalten als künstlerisch darstellt. Der Kläger ist aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts mit eigenen Entwürfen von Bauten oder sonstiger eigener künstlerischer Gestaltung gerade nicht befaßt. Er übt nur eine Kontrolle darüber aus, was andere entwerfen und ausführen. Eine Tätigkeit, die ein Urteilsvermögen nach künstlerischen Gesichtspunkten erfordert, ist aber deshalb allein noch keine künstlerische, so wenig etwa dieses Prädikat der Tätigkeit eines Kunstkritikers, der Konzerte oder Gemäldeausstellungen bespricht, beigelegt



werden könnte, mag er auch eines erheblichen Wissens und Urteilsvermögens auf dem betreffenden Kunstgebiet bedürfen.

2. Dem angefochtenen Urteil kann auch nicht darin gefolgt werden, daß die Tätigkeit des Klägers "in ihrer Zusammenstellung praktischer und ästhetischer Momente" eine hervorgehobene "Spezialtätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a TO.A darstelle. Eine Spezialtätigkeit im Sinne der Tarifnorm muß sich auf ein Spezialgebiet erstrecken, das außerhalb der üblichen Aufgaben des Bauingenieurs liegt und deshalb besondere Fachkenntnisse erfordert. Es ist vom Landesarbeitsgericht nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich, inwiefern das auf die dem Kläger übertragenen Aufgaben der Bauaufsicht zutreffen sollte.

3. Soweit das Berufungsgericht annimmt, die Tätigkeit des Klägers hebe sich durch besondere Schwierigkeit und durch die Bedeutung des Aufgabengebiets aus der VergGr. IV b TO.A heraus, vermögen seine Ausführungen diese Beurteilung nicht zu tragen. Das angefochtene Urteil verkennt nicht, daß der Maßstab für die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit und die Bedeutung des Aufgabengebiets aus dem Aufbau der Vergütungsgruppen gewonnen werden muß. Es durfte auch davon ausgehen, daß der Kläger jedenfalls die Merkmale der VergGr. IV b TO.A, die "besondere Leistungen" gegenüber der VergGr. V a erfordern, erfülle; denn das hatte der Beklagte ausdrücklich zugestanden.

Dagegen hat das Landesarbeitsgericht keine ausreichende Begründung dafür gegeben, daß sich die Tätigkeit des Klägers durch besondere Schwierigkeit aus der VergGr. IV b heraushebt. Es führt hierzu aus, der Beklagte habe durch die Einstufung des Klägers in die VergGr. IV (alt) bereits dokumentiert, daß dessen Tätigkeit als besonders schwierig zu qualifizieren sei. Im Rechtsstreit hatte der Beklagte jedoch bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers "besonders schwierig" im Sinne der Tarifnorm sei. Aus der Gewährung der Vergütung nach der Gruppe IV (alt) kann nichts dafür hergeleitet werden, daß der Kläger auch die Tätigkeits-



merkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt hatte. Hierfür besteht auch keine Vermutung (vgl. BAG AP Nr. 63 zu § 3 TOA). Auch wenn man davon ausgeht, daß die Tätigkeitsmerkmale der technischen Angestellten in der neuen VergGr. IV a mit denen der VergGr. IV (alt) hinsichtlich des Merkmals der "besonders schwierigen Tätigkeit" inhaltsgleich sind, bedurfte es also des Nachweises, daß dieses Merkmal erfüllt ist.

Hierzu führt das angefochtene Urteil nur aus, die oben (unter II, 1) beschriebene Tätigkeit sei schwierig, verantwortungsvoll und vom Kläger selbständig wahrgenommen. Im übrigen nimmt das Urteil auf das Gutachten des Sachverständigen H Bezug. Dieser hat sich zwar dahin ausgelassen, daß die Tätigkeit des Klägers überwiegend besonders schwierig im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a sei. Er begründet das aber allein damit, daß der Kläger in der Bauaufsicht in weitgehendem Maße selbstverantwortlich tätig werde. Daraus, daß jemand für seine Tätigkeit allein verantwortlich ist, ergibt sich indessen noch nichts über den Grad der Schwierigkeit dieser Tätigkeit. Das Landesarbeitsgericht wird hierüber nähere Feststellungen treffen und dabei auch eingehender erörtern müssen, inwiefern sich die Tätigkeit des Klägers aus den schon für die VergGr. IV b geforderten "besonderen Leistungen" noch wieder durch "besondere Schwierigkeit" heraushebt.

Was die aus der VergGr. IV b sich heraushebende Bedeutung des Aufgabengebiets angeht, so muß dieses Merkmal neben der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit gegeben sein. Denn beide Merkmale werden in dieser Fallgruppe ausdrücklich nebeneinander verlangt. Es kann also die besondere Bedeutung des Aufgabengebiets nicht etwa allein in einer besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit gefunden werden. Es muß vielmehr zu der Schwierigkeit noch etwas hinzukommen, was der Erfüllung der Aufgaben eine besondere Bedeutung verleiht.

Das Landesarbeitsgericht verkennt das auch nicht; denn es behandelt beide Merkmale gesondert. Es ist der Meinung,

daß diejenigen Umstände, die es unter dem Gesichtspunkt der künstlerischen Tätigkeit berücksichtigt hat (vgl. oben II, 1))¹ zugleich die besondere Bedeutung des Aufgabengebiets des Klägers ergäben. Vom Begriff her ist nichts gegen die Auffassung einzuwenden, daß sich eine besondere Bedeutung des Aufgabengebiets aus den im Gemeininteresse liegenden Auswirkungen baupflegerischer Tätigkeit auf das Orts- und Landschaftsbild ergeben kann. Gegenüber dem Bestreiten des Beklagten bedarf es aber der Feststellung, inwieweit der Kläger überwiegend mit solchen baupflegerischen Aufgaben befaßt ist. Auch aus diesem Grunde war die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz erforderlich.

4. Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe bei der Subsumtion der Tätigkeit des Klägers unter die Tarifnorm die "Anschauung der beteiligten Berufskreise" nicht berücksichtigt und sich über den nicht bestrittenen Vortrag des Beklagten hinweggesetzt, daß in drei strukturmäßig dem Beklagten vergleichbaren Landkreisen die Sachbearbeiter für das Bauaufsichtswesen ebenfalls in die VergGr. IV b TO.A eingestuft seien. Eine allgemeine Tarifübung kann zwar als Erkenntnisquelle für die Auslegung der in den Tarifnormen enthaltenen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe unterstützend verwertet werden. Eine solche allgemeine Übung, die für die Auslegung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a TO.A beachtlich sein könnte, kann aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nicht schon aus der Einstufung einer kleinen Zahl von Angestellten mit vergleichbarer Tätigkeit bei anderen Landkreisen des Landes abgeleitet werden. Im übrigen wäre eine tarifwidrige Behördenpraxis unbeachtlich. Vgl. hierzu BAG 7, 125 = AP Nr. 46 zu § 3 TO.A; AP Nr. 59 zu § 3 TO.A, Nr. 11 zu § 16 AOGÖ.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu entscheiden haben.

gez. Dr. Poelmann Bundesrichter
Dr. Martel
ist erkrankt
Dr. Poelmann

Dr. Pecher



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

